

# Satzung des Spielverein Bayreuth e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spielverein Bayreuth
2. Er hat seinen Sitz in Bayreuth.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e. V."

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen
  - (b) Toleranz und Verantwortungsbewusstsein sowie die Übernahme von Aufgaben in der Gemeinschaft zu fördern
2. Die Tätigkeiten des Vereins sind frei von politischen und religiösen Motiven und dürfen geltendes Recht und Gesetz nicht verletzen.
3. Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zu Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins mit zwei-drittel Mehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung darf digital durchgeführt werden.
9. Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts und Rechnungslegung des Vorstands, sowie Bericht der Kassenprüfung
  - (b) Entlastung des Vorstands
  - (c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfenden
  - (d) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
10. Mitglieder haben das Recht eine Ergänzung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen zu fordern.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen eine von der Mitgliederversammlung mit der hauptamtlichen Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand bestellt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung erfordert die Textform gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats eingereicht werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Start der jährlichen Mitgliederversammlung nicht entrichtet ruht die Mitgliedschaft für dieses Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das S.O.S.-Kinderdorf Oberpfalz, Kinderdorfstraße, 95505 Immenreuth, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins und Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Bayreuth, der 06. 07. 2024